

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Eimsbüttel Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Bebauungsplan Stellingen 62 (Sportplatzring) – Ergänzendes Verfahren

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuchs vom 02.09.2020 bis 02.10.2020 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 2 Stellungnahmen eingegangen.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

B-Punkte	3
Begründung	
4.2.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	
5. Planinhalt und Abwägung	5
Untersuchung	6
A-Punkte	11
Gesamtstellungnahme	11
Verordnung	14
14	14
Begründung	15
Keine Zuordnung	15
4.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
4.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
4.2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
4.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
5.3.1 Öffentliche Verkehrsflächen	20
5.3.2 Ruhender Verkehr	22
5.12. Kennzeichnungen	24
Untersuchung	25

B-Punkte

Begründung

4.2.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derz Priorität: B-Punkt	eitigen Umweltzustands
	Erdbienen & Trockenrasen	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
	In der Begründung des Bebauungsplanes unter 4.2.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands werden nicht auf alle zu schützenden Arten gemäß §44 BNatSchG eingegangen. Dies stellt einen wesentlichen Mangel in der Begründung und Abwägung des Bebauungsplanentwurfes dar. In der Nordkurve des Sportplatzes befindet sich eine Kolonie mehrerer Tausender Individuen von Erdbienen im Bereich des ehemaligen Trockenrasens der bereits umgesiedelt worden ist. In der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung sind alle heimischen Arten der Bienen und Hummeln als besonders geschützt aufgeführt. Am 23.04.20 hat der Einwender die zuständige Ansprechpartnerin für Bürger beim Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung über seine Beobachtung mehrerer Tausend Individuen einer Erdbienenart im Bereich der Nordkurve, dort wo vormals das Trockenrasenbiotop bestand,in Kenntnis gesetzt. Die Planungsbehörde hat der Einwender am 23.04.20 aufgefordert mittels eines entsprechenden Fachgutachtens eine Einschätzung vorzunehmen.	Die faunistische Erfassung und artenschutzfachliche Begutachtung von 2013 wurde im Oktober 2020 durch eine Potenzialabschätzung fortgeschrieben, die auch ein Vorkommen von Erdbienen untersucht. Das Vorkommen von Erdbienen ist aufgrund der Standortgegebenheiten grundsätzlich möglich. Erdbienen sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht europäisch geschützt und nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Das vormals vorhandene Trockenrasenbiotop und damit ein potenzieller Lebensraum der Bienen, wurde bereits im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung umgesiedelt. Damit ist bereits dafür Sorge getragen, dass der Lebensraum bzw. die Population dieser Arten in Hamburg bzw. im gleichen Naturraum erhalten bleibt. Damit ist den Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG genüge getan.

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der 4.1_Landschaftsplanerischer Fachbeitrag vom 30.06.2016 ist trotz des Hinweises des Bürgers nicht fortgeschrieben worden. Somit ist dieser Sachverhalt offensichtlich nicht im Rahmen einer Biotopkartierung untersucht worden und es werden nicht auf alle gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigende und im Vorhabengebiet anzutreffende Arten eingegangen. Die bisherige Nichtberücksichtigung seines Hinweises schützt planerisch aber nicht vor dem negieren der Tatsache des Vorhandenseins einer Erdbienenpopulation, die eine besonders geschützte Art ist und einem rechtskonformen Umgang mit dieser Population.	
Der 4.1_Landschaftsplanerischer Fachbeitrag vom 30.06.2016 ist entsprechend fortzuschreiben und es sind hieraus entsprechende Auswirkungen in die weitere Planung und Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten. Gerne kann der Einwender dem Fachgutachter Fotografien der vor Ort angetroffenen Erdbienen und Kuckucksbienen zur Verfügung stellen.	
Der Einwender fordert eine aktuelle Biotopkartierung für den Bereich des ehemaligen Trockenrasens. Zudem fordert er eine Fortschreibung des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags und eine Berücksichtigung der hieraus abzuleitenden Anforderungen auf die Ausgestaltung des Bebauungsplanes und Implementierung in die Begründung des Bebauungsplanes.	
Des weiteren fordert er, die vom §44 BNatSchG Flächen in Ihrem jetzigen Zustand zu erhalten um die streng geschützte Erdbienen sowie ggf. weitere Population nicht zu gefährden. Er fordert zudem die Fläche nicht als Baustelleneinrichtungsfläche zu verwenden, da dies ebenfalls die Population der Erdbienen gefährden würde.	

5. Planinhalt und Abwägung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5. Planinhalt und Abwägung Priorität: B-Punkt Anzusetzende Wohneinheiten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Begründung des Bebauungsplanes spricht auf Seite 39 im Kapitel 5 Planinhalt und Abwägung von circa 700 Wohneinheiten. Das Dokument 4.7a_Verkehrstechnische Untersuchung - Ergänzung 31.07.2020 geht in der Berechnung von lediglich 623 Wohneinheiten aus. Dies entspricht einem Delta von 77 Wohneinheiten. Der Einwender fordert entweder die Berechnung entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten in der Begründung anzupassen und deren Ergebnisse in der Planung zu berücksichtigen, oder die in der Begründung des Bebauungsplanes genannte Zahl an die tatsächlich geplante und berechnete Anzahl in der Verkehrstechnischen Untersuchung in den Festlegungen des Bebauungsplans festzuschreiben.	Die Anzahl von 700 Wohneinheiten in der Begründung ist eine gerundete Angabe.

Untersuchung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / 4.7 Verkehrstechnische Untersuchung von Kapitel: Priorität: B-Punkt	n 09.09.2015
	Verkehrliche Leistungsfähigkeit	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
	In der Verkehrstechnischen Untersuchung von 2015 werden auf Seite 17 die Rückstauereignisse im Basselweg Nord als Kritisch bezeichnet, da die Einbindung der neuen Erschließungstraße in diesem Bereich und die Erreichbarkeit dieser maßgeblich beeinträchtigt werden könnte. Der Einwender hatte im Jahre 2016 diesbezüglich bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben.	Die verkehrstechnische Untersuchung wird um eine Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Borchertstraße/Basselweg ergänzt. Das Ergebnis wird in die Begründung des Bebauungsplans eingearbeitet. Eine gesonderte Betrachtung der übrigen nachgeordneten, nicht signalisierten Knotenpunkte ist aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsmengen nicht erforderlich.
	Auch in der 4.7a_Verkehrstechnische Untersuchung - Ergänzung 31.07.2020.pdf wird auf diesen Sachverhalt nicht weiter eingegangen. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des neuen Knotenpunktes Borchertstraße / Basselweg ist bisher nicht erfolgt! Der Einwender fordert eine Berechnung des Knotenpunktes, damit die Erschließung des Stadteilzentrums und der Wohnbebauung gesichert ist.	Die Hinweise zur Ausgestaltung der Einmündung Basselweg/Sportplatzring werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan hält Straßenverkehrsflächen vor, die für eine leistungsgerechte Abwicklung der Verkehre ausreichend dimensioniert ist. Die genaue Ausgestaltung der Verkehrsflächen wird im nachgelagerten Verfahren durch die Trägerin der Straßenbaulast durchgeführt und ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.
	Zudem weist er darauf hin, dass er eine Eingabe beim Senat der Hansestadt Hamburg bzgl. der Planung der LSBG für die Erschließung Stellingen 62 gemacht hat. Die Drucksache 22/106 ist am 06.05.2020 von der Bürgerschaft die Umsetzung der Einigung mit der Volksinitiative Radentscheid Hamburg durch den Senat beschlossen worden. Die Einigung sieht unter anderem vor, dass unter Punkt 25 bei Neuplanungen auf Radstreifen in Mittellage grundsätzlich zu verzichten ist. Damit bedarf es einer Umplanung der zweiten Abstimmung der LSBG Planung.	Ebenso werden die Hinweise zur Gestaltung des Stegemannplatzes zur Kenntnis genommen. Eine bedarfsgerechte und gleichzeitig qualitätsvolle Platzgestaltung wird angestrebt. Dies ist jedoch keine Aufgabe der Bauleitplanung, sondern wird wie oben beschrieben in einem nachgelagerten Verfahren durchgeführt.

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Um den Planungsinteressen der LSBG (u.a. Regenrückhaltung), der Radverkehrskoordinatoin in Bezug auf die Veloroute, den Flächenbedarf zur Abwicklung des KFZ-Verkehrs, dem ÖPNV (Kreuzung im Rahmen des Busbeschleungigungsprogramm bereits umgebaut), der Betreiber der Stadtradstation, der U-Bahnhaltestelle, dem existierenden Baumbestand und den Erhalt zukünftiger Baumpflanzungen in Bezug auf die Ausgestaltung des Stegemannplatzes Rechnung tragen zu können und das Ziel für den Stegemannplatz als wohnungsnahe Freiraum zur Freizeitgestaltung und Naherholung nicht zu gefährden bedarf es seiner Ansicht nach einer vertieften Planung des Platzes und dem direkten Umfeld. Daher ist es notwendig den Nachweis der Leistungsfähigkeit des neuen Knotenpunktes Borchertstraße / Basselweg zu führen. Insbesondere auch in Anbetracht größerer Fußgängerströme und Fahrradabstellmöglichkeiten in Bezug auf die geplante U-Bahnhaltestelle.	
Auf Seite 74 der Begründung wird erläutert, dass die Überprüfung ergeben hat, dass der Dörpkamp, der Sportplatzring, der Basselweg sowie die angrenzenden Straßen und Knotenpunkte für die prognostizierten Verkehre ausreichend leistungsfähig sind.	
Dies trifft aufgrund vorstehender Argumentation nicht zu, da dies unter anderem rechnerisch nicht nachgewiesen worden ist.	
Der Einwender fordert daher, dass die Ergebnisse einer Berechnung des Knotenpunktes in die Ausgestaltung des Bebauungsplanes einfließen insbesondere auch in Bezug auf die Erschließung der Fläche MI5.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / 4.4 Luftschadstoffgutachten vom 29.01.20 Kapitel: Priorität: B-Punkt	16
	Berücksichtigung der genehmigten Neubebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 in Berechnungen. Die genehmigte und derzeitig in Bau befindliche Neubebauung des Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 sind nicht bei der Ergänzung und Fortschreibung der Gutachten für das Bebauungsplanverfahren berücksichtigt worden. Die Kubatur der in baubefindlichen Wohnbebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64, die in Ihren Abmessungen teilweise um das dreifache abweichen (Eine Abweichung der laut gültigen Bebauungsplan zweigeschossigen Bebauung um vier Vollgeschosse auf zukünftig sechs Vollgeschosse wird in der Baugenehmigung stattgegeben) sind völlig andere als in den Gutachten angesetzt worden sind und haben erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung. Im Rahmen der Anfrage des Einwenders wurde ihm als Anwohner schriftlich von der Stadt mitgeteilt, dass meine Belange bei der Baugenehmigung der Wohnbebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 nicht betroffen seien, diese aber im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplanes Stellingen 62 gewahrt werden. Der Bebauungsplan soll nun zum 23.September 2017 rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Einwender fordert eine Überprüfung ob hierdurch die zwischenzeitliche Genehmigung der Bebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 rechtswirksam sein kann, oder das Datum der rückwirkend in Kraftsetzung des Bebauungsplans	Der Stellungnahme wird gefolgt. Südlich des Sportplatzrings befanden sich bis zur Inkraftsetzung des Bebauungsplans Stellingen 62 vier straßenbegleitende Riegelgebäude (Sportplatzring 4-21). Östlich anschließend befand sich am Basselweg ein weiteres Gebäude (Basselweg 64). Zwischen den Gebäuden waren Abstände von 10 bis 16 m gegeben. Die Gebäude waren zwei- bis dreigeschossig plus steilem Satteldach. Zwischenzeitlich wurden die genannten Gebäude abgerissen und es wird aktuell ein zusammenhängender, drei- bis sechsgeschossiger Riegel ohne zusätzliches Dachgeschoss in geschlossener Bauweise gebaut. Die schalltechnische Untersuchung und die Luftschadstoffuntersuchung werden ergänzt, indem mögliche Auswirkungen der geschlossenen Bauweise und leicht erhöhten Geschossigkeit untersucht werden. Die Ergebnisse liegen zum Arbeitskreis vor und werden in die Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stellingen 62 nach den Genehmigungszeitpunkt der Bebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 erfolgen sollte. Der Einwender fordert zudem, dass die genehmigte Bebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 in die Gutachten eingepflegt und die Auswirkungen dieser Bebauung auf den Bebauungsplan Stellingen 62 berücksichtigt werden. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Stellingen 62 betraute Sachbearbeiterin hatte er bereits im 1. Quartal auf vorstehenden Sachverhalt hingewiesen.	
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / 4.4a Luftschadstoffgutachten Ergänzung Kapitel: Priorität: B-Punkt	vom 07.08.2020
	Luftschadstoffgutachten Die Fortschreibung des Gutachtens des TÜV-Nord vom 07.08.2020 geht bei der Prognose für das Jahr 2025 im Luftschadstoffgutachten von einer minimalen Unterschreitung des Grenzwertes von 40 ng/m³ um 0,9 ng/m³ aus. Als Gebäudebestand ist auf Seite 4 die bereits abgerissene Wohnbebauung am Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 eingezeichnet die sich durch eine nicht geschlossene Bebauung sicherlich positiv im Sinne von geringeren Imissionen auf die Berechnungsergebnisse auswirkt. Zwischenzeitlich ist aber eine Baugenehmigung für die Bebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 ausgesprochen worden und das als Blockrandbebauung genehmigte Gebäude befindet sich im Bau. Die Kubatur hat sicherlich wesentliche Auswirkungen auf die Luftschadstoffe. Deshalb fordert der Einwender eine Fortschreibung der Berechnung anhand der tatsächlich im Jahr 2025 vorzufindenden Gebäudekubaturen vorzunehmen, da der Grenzwert ohne die Berücksichtigung der zukünftigen Baukörper auf beiden Straßenseiten nur knapp eingehalten worden ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Luftschadstoffuntersuchung wird ergänzt, indem mögliche Auswirkungen der geschlossenen Bauweise und leicht erhöhten Geschossigkeit untersucht werden. Die Ergebnisse liegen zum Arbeitskreis vor und werden in die Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet.

A-Punkte

Gesamtstellungnahme

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1015 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Grundeigentümer im Plangebiet Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Namens und im Auftrag ihres Mandanten überreichen die Einwender innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 und S. 4 BauGB folgende Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Stellingen 62, verbunden mit der Anregung, diese Stellungnahme nach Prüfung bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan vollständig zu berücksichtigen. Im Einzelnen:	Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.
	I. Beschreibung des Sachverhalts	
	1. Der TSV Stellingen von 1888 e.V. ist ein Sportverein mit derzeit ca. 1.100 Mitgliedern. Er ist Eigentümer des Grundstücks Sportplatzring 47 (Flurstück 1130) in Hamburg-Stellingen, das mit einem zweigeschossigen Vereinshaus mit Sporthalle bebaut ist. Nördlich grenzt das am Dörpkamp liegende Flurstück 2194 an, auf dem sich ein Parkplatz befindet. Mit seiner südlichen Seite liegt das Flurstück 1130 am Kreuzungsbereich des mehrspurigen Sportplatzrings und mit seiner östlichen Grenze an einer schmalen Sackgasse, auf deren anderer Seite sich Sportplätze und die Kampfbahn Stellingen befanden. Die westlich an das Grundstück Sportplatzring 47 angrenzenden Grundstücke Sportplatzring 41 bis 45 sind mit einem sechsgeschossigen Gebäudekomplex bebaut. Der Bebauungsplan Stellingen 34 vom 07. Oktober 1968 wies das Flurstück 1130 überwiegend als allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung, geschlossener Bauweise und Baugrenzen aus. Für das	

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
nördlich gelegene Flurstück und die östlich angrenzende Sackgasse galt die Festsetzung Gemeinschaftsstellplätze. Die Zufahrt zum Vereinsheim von der Straße Dörpkamp befindet sich im oberen Teil auf städtischem Grund. Im unteren Teil liegt sie jedoch auf dem Grundstück ihres Mandanten und bietet derzeit ca. 10 bis 15 Stellplätze für die Vereinsmitglieder an der westlichen Straßenseite. An der östlichen Straßenseite parken die Fahrzeuge direkt parallel zur Straße am Bordstein. Die Zufahrtsstraße ist auf beiden Straßenseiten mit Bäumen bepflanzt. Direkt vor dem Vereinshaus befindet sich neben Stühlen und Bänken der Gastronomie auch ein Denkmal. Hierbei handelt es sich um einen großen Findling mit Gravur für die gefallenen Mitglieder des TSV Stellingen in beiden Weltkriegen. Die Zufahrtsstraße zum Sportplatzring ist derzeit vollständig geschlossen (Sackgasse).	
2. Bereits im Jahre 1986 stellte ihr Mandant einen Bauantrag zwecks Aufstockung des vorhandenen eingeschossigen Vereinsheims für sportliche Aktivitäten, wie Judo, Tischtennis, Schach und Tanzsport. Auf diesen Bauantrag erfolgte eine entsprechende Baugenehmigung. Dem Bauantrag war die Aufteilung der geforderten Parkplätze auf der Straße des TSV Stellingen beigefügt. Die gekennzeichneten Parkplätze 3 bis 12 befinden sich momentan rechts und links des Fahrbahnrandes. Die Plätze 13 bis 25 liegen auf dem Pachtgelände und werden bislang ebenfalls als Parkplätze genutzt.	Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.
3. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Stellingen 62 wird u. a. ausgeführt, dass in den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet Stellplätze nur in Tiefgaragen und nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig seien.	Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Verkehrsflächen wird der westliche Sportplatzring zwischen Dörpkamp und südlichem Sportplatzring zu Lasten der Flurstücke 2184 und 1130 (Grundstück ihres Mandanten) um ca. 10m erweitert und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt (Planstraße 2), was einer Enteignung ihres Mandanten gleichkommt. Im geltenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die erhebliche Erhöhung der Baumasse auf der restlichen Grundstücksfläche des Einwenders wird die Überplanung des Grundstücks mit der Planstraße 2 mehr als ausgeglichen.

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bebauungsplan Stellingen 34 ist die Fläche in dieser Breite bereits für Gemeinschaftsstellflächen festgesetzt worden.	
Geplant ist nun die Anlage einer Straße zur Erschließung der westlich angrenzenden neuen Nutzung, für die Zu- und Abfahrt zu einer Tiefgarage und die Anordnung von senkrecht Parkständen.	
Ferner sollen in der Planstraße 2 nur noch vier Parkplätze statt der ursprünglich geplanten acht in Senkrechtaufstellung hergestellt werden. Um die Bäume an der Westseite der Planstraße 2 erhalten zu können, wird hier auf die Anlage von Linksparkern verzichtet.	
Aus verkehrlichen Gründen sind Überfahrten vom südlichen Sportplatzring ausgeschlossen, die Planstraße 2 erhält keinen Anschluss an den südlichen Sportplatzring.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Planstraße 2 hat gegenwärtig keinen Anschluss an den südlichen Sportplatzring. An dieser Situation ändert der Bebauungsplan nichts.
III. Sie wiederholen daher ihre Anregung, die vorliegende Stellungnahme des TSV Stellingen von 1888 e.V. nach Prüfung bei der Beschlussfassung für den zukünftigen Bebauungsplan zu berücksichtigen. Ihr Mandant behält sich vor, ggf. erneut rechtliche Schritte gegen den festgestellten Bebauungsplan einzuleiten, falls seine Anregungen- insbesondere zur Parkplatzsituation vollständig unberücksichtigt bleiben sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verordnung

14.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Verordnung Kapitel: 14. Priorität: A-Punkt	
	Schallreflexionen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Die Satzung sieht unter §2 Abs.14 vor, dass in den Mischgebieten und in den allgemeinen Wohngebieten bei den mit "(D)" bezeichneten, zum südlichen Sportplatzring und zum Basselweg orientierten Gebäudeseiten die Fassadengestaltung mit hochschallabsorbierenden Materialien vorzunehmen sei.	Eine Festsetzung zur Fassadengestaltung mit hochschallabsorbierenden Materialien (§2 Nr.14 der Verordnung) zur Borchertstraße ist gemäß der schalltechnischen Untersuchung nicht notwendig. Zur Überprüfung wird die schalltechnische Untersuchung ergänzt.
	In der Begründung wird auf Seite 35 wie folgt auf diese Festsetzung eingegangen: "Um eine Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen durch die geplante Straßenrandbebauung durch Schallreflexionen für die Bestandsbebauung am Basselweg und am südlichen Sportplatzring zu vermeiden, wird festgesetzt, dass die Fassaden entlang des südlichen Sportplatzrings und des Basselwegs mit hochschallabsorbierenden Materialien ausgestattet sein müssen (siehe § 2 Nr. 14)."	Beim Einsatz von hochschallabsorbierenden Materialien geht es grundsätzlich um die Reduzierung des Schalls für die gegenüberliegende Bestandswohnbebauung. Bezüglich der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für den beschriebenen Bereich an der Borchertstraße wird durch die Lärmschutzfestsetzungen §2 Nr. 12 und Nr. 13 Abhilfe geschaffen.
	Es wird durch die Schallberechnung dargelegt dass es zu einer Erhöhung der Pegelwerte am südlichen Basselweg durch den Bebauungsplan kommt. Die an der Borchertstraße gelegene Bereich des WA4 ist zum südlichen Sportplatzring orientiert, und am östlichen Ende direkt den Schallquellen des südlichen Sportplatzrings und dem Basselweg ausgesetzt und löst somit Schallreflexionen aus, die sich auf die Bebauung des südlichen Basselweges verstärkend auswirken	

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
werden. Warum dieser Bereich des WA4 nicht mit einer Fassadengestaltung mit hochschallabsorbierenden Materialien im Bebauungsplan festgesetzt werden soll erschließt sich dem Einwender nicht. Der Einwender fordert daher, dass die Festsetzung §2 Abs.14 der Satzung auch für den östlichen Bereich des WA4 an der Borchertstraße der zum südlichen Sportplatzring orientiert ist gilt.	

Begründung

Keine Zuordnung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1015 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Grundeigentümer im Plangebiet Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Ausgleich für achtgeschossiges Gebäude 4. Schließlich kann der Begründung des Bebauungsplanentwurfs Stellingen 62 nicht entnommen werden, wo eine Ausgleichsfläche für das geplante achtgeschossige Gebäude auf dem Baufeld MI 4 geplant ist. Dieses wird in der Begründung nachzuholen sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht bzw. dem beigefügten Dichtegutachten ist die Prüfung möglicher Auswirkungen der Überschreitung der in § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenzen ausführlich dokumentiert. Im Ergebnis werden, in Bezug auf die geplante Geschossigkeit, keine ausgleichenden Maßnahmen erforderlich, da keine Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen.

4.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Priorität: A-Punkt	
	Teilversiegelte Grünflächen	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Die Begründung des Bebauungplanes behauptet, dass auf derzeit teilversiegelten Flächen zwei Parkanlagen neu entstehen würden, die lufthygienisch positive Wirkungen entfalten können. Dies trifft nicht zu. Es entsteht lediglich eine Parkanlage neu auf einer teilversiegelten Fläche und zwar im Bereich der Stadtteilschule. Die andere Parkfläche im Bereich der Nordkurve der Kampfbahn Stellingen ist nur in sehr geringem Maße teilversiegelt und entfaltet zukünftig keine bessere lufthygienische Wirkung als bereits heute. Der Prozess des umsiedelns des Trockenrasenbiotops kann nicht als Versiegelung der Fläche gewertet werden. Der Einwender fordert daher den Satz und die Berechnung entsprechend um vorstehende Argumentation anzupassen.	Die Begründung wird wie folgt geändert. ALT: Darüber hinaus entstehen auf derzeit teilversiegelten Flächen zwei Parkanlagen neu, die lufthygienisch positive Wirkungen entfalten können. NEU: Darüber hinaus entsteht auf einer teilversiegelten Fläche der ehemaligen Stadtteilschule eine neue Parkanlage, während im Bereich der Kampfbahn die vorhandene Grünfläche erhalten und durch Weiterentwicklung zu einer Parkanlage aufgewertet wird.
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Im: Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Priorität: A-Punkt	
	Baumbestand	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Die Begründung des Bebauungplanes behauptet, dass der vorhandene Baumbestand mit Ausnahme weniger Einzelbäume erhalten bleibt. Dies trifft nicht zu, sollte die LSBG Planung für den Stegemannplatz	Ein Erhalt der Bäume im Bereich Stegemannplatz ist nicht möglich, da an dieser Stelle ein Stadtplatz und ein Ausgangsbauwerk der Linie U5

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
umgesetzt werden, wird im Bereich südlich der Borchertstraße kein einziger Baum erhalten bleiben, weder die vier fast hundertjährigen Linden am Basselweg noch die anderen Bäume auf der Platzfläche. Im Bereich der Platzfläche von 750m² kann nicht von Einzelbäumen gesprochen werden. Der Einwender fordert daher, dass in diesem Bereich die Bestandsbäume erhalten bleiben. Sollte dies nicht möglich sein fordert er, dass der Satz in der Begründung entsprechend geändert wird, da in Teilbereichen ein Kahlschlag des Baumbestandes erfolgt.	geplant sind. Jedoch bleibt insgesamt im Geltungsbereich des Bebauungsplans der vorhandene Baumbestand überwiegend erhalten. Die Begründung wird wie folgt geändert: ALT: Insbesondere die wertvollen Alleebäume am Basselweg und Sportplatzring bleiben mit Ausnahme weniger Einzelbäume erhalten. NEU: Im Bereich des Stegemannplatzes entfallen voraussichtlich mehrere Bäume aufgrund der Neuplanung der Verkehrsflächen und der Umgestaltung zu einer Platzfläche. Auf das gesamte Plangebiet bezogen wird jedoch der Baumbestand weitestgehend erhalten. Im Rahmen der Ausgestaltung der Platzfläche werden neue Bäume gepflanzt.

4.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Priorität: A-Punkt	
	Planung Stegemannplatz Der Bebauungsplan negiert die zweite Abstimmung der LSBG Planung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht Kapitel 4.2.2 wurde eine Prognose über die
	Erschließung Stellingen 62. Bei Berücksichtigung der LSBG-Planung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die wertvollen Alleebäume am Basselweg voraussichtlich erhalten bleiben werden. Es ist vorgesehen auf 60 laufende Meter des Basselweges den Straßenbaumbestand, die angrenzende Buchenhecke sowie den	Entwicklung des Schutzguts Klima bei Durchführung der Planung erstellt. Die Begründung führt aus, dass mit der Umsetzung der Planinhalte davon auszugehen ist, dass sich das Mikroklima zwar negativ durch Versiegelung und teilweise Beseitigung des Gehölzbestands verändert, jedoch durch Maßnahmen zur Vermeidung,

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Baumbestand im Bereich Stegemannplatz vollständig zu eliminieren. Dies ist im Bereich des Stegemannplatzes für eine Fläche von circa 1.400m² vorgesehen, die südlich nicht verschattet wird, weshalb es zu einer besonders drastischen Änderung des Mikroklimas von verschattet und bewachsen zu der einstrahlung ausgesetzt und versiegelt kommen wird. Die Veränderungen auf das Schutzgut Klima werden sich nicht nur auf das Plangebiet sondern auch auf die benachbarte Bestandsbebauung auswirken. Der Einwender fordert daher den Satz, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima geben wird, entsprechend der vorstehenden Argumentation anzupassen.	Verringerung und zum Ausgleich keine nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Klima verbleiben. Es werden zwei öffentliche Grünflächen sowie mehrere Begrünungsmaßnahmen festgesetzt und der überwiegende Teil des Baumbestands bleibt erhalten. Das Makroklima wird nicht verändert.

4.2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands be Priorität: A-Punkt	i Durchführung der Planung
	Planung Basselweg	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Bei einer Umsetzung der LSBG-Planung 2te Verschickung bleibt im südlichen Teilbereich auf 60m der Gesamteindruck der Baumreihe nicht erhalten. Aus Blickrichtung Koppelstraße Kreuzung Basselweg wird sich die Gebäudestrukturen nicht einfügen, da der Baumbestand gemäß LSBG 2te Verschickung im Bereich Stegemannplatz entfernt werden wird. Die entlang des Straßenzuges Koppelstraße Sportplatzring fehlende	Es wird bereits beschrieben, dass sich das aktuelle Landschaftsbild erheblich verändert. Dennoch bleibt der überwiegende Teil der Baumallee oder Baumreihe erhalten, so dass sie als solche erkennbar bleiben. ALT: Die von allen Seiten sichtbaren Baumkulissen der Straßenbäume am Basselweg und Sportplatzring umrahmen dann eine Fläche, die von großen Gebäudekubaturen geprägt ist.

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Baumkulisse kann dementsprechend nichts umrahmen, da nicht mehr vorhanden. Der Einwender bittet um Anpassung der schönfärbenden Prosa, da diese nichts mit der geplanten Realität gemein hat. Mit fehlen der Buchenhecke im südlichen Sportplatzring wird dort nicht oder nur in Ansätzen wahrnehmbar sein, dass hier eine umlaufende Baumreihe vorhanden sei. Mit der SAGA-Bebauung südlich des südlichen Sportplatzrings wird eine sechsgeschössige Bebauung im südlichen Sportplatzring realisiert der eine unwirtliche Stadtschlucht entstehen lassen wird und in der die angepflanzten Bäume gegenüber dem Gebäudebestand für den Betrachter eindeutig nicht dominieren werden.	NEU: Die vorhandene Baumkulisse entfällt im Bereich des Stegmannplatzes voraussichtlich aufgrund der Neuplanung der Verkehrsflächen und der Umgestaltung zu einer Platzfläche. Dadurch wird der Blick frei auf große Gebäudekubaturen, die den südlichen Sportplatzring säumen. Ergänzender Hinweis: Die genaue Ausgestaltung der Verkehrsflächen wird im nachgelagerten Verfahren durch die Trägerin der Straßenbaulast durchgeführt und ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.

4.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Priorität: A-Punkt	
	Parkanlage	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Außerdem ist der unter 4.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführte Satz, das der im Norden der Kampfbahn gelegenen Trockenrasen, für den eine Schutzwürdigkeit nach §30 BNatSchG erkannt wurde, durch eine Überbauung beseitigt wird sachlich falsch. In diesem Bereich ist die Errichtung einer Parkfläche vorgesehen, mitnichten eine Bebauung. Eine Parkfläche kann sehr wohl	Die Begründung wird wie folgt geändert. ALT: Der im Norden der Kampfbahn gelegene Trockenrasen, für den eine Schutzwürdigkeit nach § 30 BNatSchG erkannt wurde, wird durch Überbauung beseitigt. NEU: Der im Norden der Kampfbahn gelegene Trockenrasen, für den eine Schutzwürdigkeit nach § 30 BNatSchG erkannt wurde, wurde

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
den jetzigen zustand des Trockenrasens erhalten. Der Einwender fordert daher diesen Satz zu ändern.	zwischenzeitlich bereits verlagert. In diesem Bereich soll zukünftig eine öffentliche Parkanlage angelegt werden.

5.3.1 Öffentliche Verkehrsflächen

ID: M1014

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

Eingereicht am: 02.10.2020

Planunterlage: Begründung

Kapitel: 5.3.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Priorität: A-Punkt

Erschließung

Der Einwender verweist auf seine Stellungnahmen zum Bebauungsplan Stellingen 2016. Hier wurde argumentiert, dass Gehwegüberfahrten vom südlichen Sportplatzring zur Erschließung der MI Flächen genutzt werden sollten. Die zeichnerische Festsetzung 2016 sah einen Ausschluss auf ganzer Länge am südlichen Sportplatzring vor. Seine Stellungnahme wurde negiert und erklärt eine Erschließung vom südlichen Sportplatzring für KFZ sei nicht möglich und deshalb werden Gehwegüberfahrten ausgeschlossen, die Erschließung habe von der Borchertstraße aus zu erfolgen. Mit Erstaunen stellt der Einwender fest. das in einem Teilbereich des südlichen Sportplatzrings eine Gehwegüberfahrt möglich ist. Der Ausschluss von Gehwegüberfahrten ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr durchgehend auf ganzer Länge des südlichen Sportplatzringes. Es wird in der Begründung des Bebauungsplanes nicht näher darauf eingegangen, warum diese Festsetzung des Bebauungsplanes geändert worden ist. 4.9 Verkehrsplanung - Stand 18.03.2016.pdf sieht auf Seite 20 vor. dass die Anlieferung des Einzelhandels zu MI5 über die Borchertstraße erfolgen soll und in Ihrer Breite und Dimensionierung für einen Sattelzug ausgelegt wird. Der Einwender fordert eine Stellungnahme der Planungsbeteiligten ob das Konzept der Verkehrsplanung wie

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Entgegen vorangegangener Planungen ist eine Gehwegüberfahrt am südlichen Sportplatzring in einem Teilbereich ermöglicht worden. Dies resultiert aus der weiterführenden Planung und Grundrissgestaltung des geplanten Vollsortimenters im Bereich des MI5. Die Anlieferung des Einzelhandelsbetriebs ist über den südlichen Sportplatzring ausschließlich in einem Teilbereich zulässig. Es wird nur die Einfahrt zugelassen. Der Forderung nach einer Zulässigkeit von Gehwegüberfahrten auf der Gesamtlänge am südlichen Sportplatzring kann nicht nachgekommen werden, da mehrere Ein- und Ausfahrten, v.a. auch für den motorisierten Individualverkehr, aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Vermeidung verkehrsungünstiger Zustände in diesem hochbelasteten Straßenabschnitt nicht zugelassen werden können. Die Ziel- und Quellverkehre der Baugebiete MI4 und MI5 können leistungsgerecht über die Planstraßen 1 und 2 abgewickelt werden. Dies ist im Verkehrsgutachten nachgewiesen. Eine Anlieferung der Einzelhandelsbetriebe am Stellinger Platz mit kleineren Fahrzeugen ist gegeben.

Die Begründung wird um vorstehende Ausführung ergänzt.

dargestellt weiterhin bestand hat, wofür eine Gehwegüberfahrt vom südlichen Sportplatzring benötigt wird, und warum das zur öffentlichen Stellungnahme aufgelegene 4.9_Verkehrsplanung - Stand 18.03.2016.pdf nicht fortgeschrieben worden ist.

Der Einwender fordert zudem, dass seine damaligen Stellungnahmen bzgl. einer Erschließung der MI Fläche vom südlichen Sportplatzring erneut diskutiert werden. (Siehe unter anderem Stellungnahme 9.14, 9.15, 9.27, 9.28). Wie können einerseits seine Stellungnahmen zum damaligen Bebauungsplanentwurf inhaltlich abgewiesen werden und andererseits mit Überarbeitung und erneuter Vorlage der Öffentlichkeit zur Stellungnahme inhaltlich stattgegeben werden? Warum wird auf diese Änderung nicht eingegangen?

Zudem fordert der Einwender, das Gehwegüberfahrten auf der ganzen Länge des südlichen Sportplatzringes zugelassen werden.

ID: M1015

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung

Eingereicht von: Grundeigentümer im Plangebiet

Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

Eingereicht am: 02.10.2020

Planunterlage: Begründung

Kapitel: 5.3.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Priorität: A-Punkt

Parkplätze

1. Die geplante Festsetzung auf der Planstraße 2 und dem Flurstück 2194 wird zu einem fast vollständigen Verlust der bisherigen Parkplätze für die Mitglieder des TSV Stellingen und insbesondere für die dort angeschlossene Gastronomie (Vereinshaus) führen.

Bereits jetzt kommen viele der nicht in Stellingen wohnhaften Mitglieder mit dem Pkw zum Vereinsgelände und suchen dort nach Parkplätzen. Ein Verzicht auf diese Plätze würde chaotische Verkehrsverhältnisse mit sich bringen und kann daher vom TSV Stellingen nicht hingenommen werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch die Festsetzung der Planstraße 2 werden öffentliche Parkstände neu ausgewiesen. Zudem wird eine Unterbauung des Flurstücks des Einwenders (1130 der Gemarkung Stellingen) mit einer Tiefgarage durch den Bebauungsplan Stellingen 62 ermöglicht.

Die Planstraße 2 ist in ihrer Lage und Abgrenzung Teil des städtebaulichen Konzepts, das dem Bebauungsplan zugrunde liegt. Durch die erhebliche Erhöhung der Baumasse auf der restlichen Grundstücksfläche des Einwenders wird die Überplanung des Grundstücks mit der Planstraße 2 mehr als ausgeglichen.

Die FHH stellt grundsätzlich auf öffentlichen Flächen keine Flächen für private Stellplatznutzungen zur Verfügung.

Für den Betreiber der Gastronomie würde ein Verzicht auf Stellplätze voraussichtlich sogar das "Aus" bedeuten und damit auch ihrem Mandanten erheblichen Schaden zufügen.

Um den Sportbetrieb ihres Mandanten und die Gastronomie aufrechterhalten zu können, ist es notwendig, dass die Zahl der bislang festgesetzten Stellplätze nicht reduziert wird sondern aufrechterhalten bleibt. Dies gilt um so mehr, als die geplante Tiefgarage nach Auskunft des Plangebers nicht von Vereinsmitgliedern genutzt werden darf, sondern den neuen Anwohnern vorbehalten bleiben soll.

Es wird daher angeregt, die festgesetzte Planstraße 2 an dieser Stelle komplett zu streichen, da sie ohnehin auf der Eigentumsfläche ihres Mandanten geplant ist und somit einer Enteignung ihres Mandanten gleich kommt.

Stattdessen sollte eine neue Planstraße 2 auf städtischem Grund jenseits der städtischen Bäume geplant werden und auf der dann festzusetzenden Straßenverkehrsfläche sollten insgesamt mindestens 20 Stellplätze, die ausschließlich für den Vereinssport und seine Mitglieder reserviert sein sollten, entstehen.

Darüber hinaus ist ein Ausstiegsbauwerk der Haltestelle Stegemannplatz der neuen Linie U5 in unmittelbarer Nähe gelegen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass zukünftig mehr Besucher mit dem ÖPNV statt mit dem privaten Pkw anreisen werden.

In der geplante Tiefgarage in den Baufeldern E und F werden zum einen private Stellplätze für die Anwohner angeordnet und zum anderen werden öffentliche Stellplätze für die Besucher des Stadtteilhauses sowie Kunden der Einzelhändler zur Verfügung stehen.

5.3.2 Ruhender Verkehr

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.3.2 Ruhender Verkehr Priorität: A-Punkt	
	Carsharing	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
	Die Begründung des Bebauungsplans spricht davon Parkdruck auf die umliegenden Quartiere vermeiden zu wollen und die konsequente	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Berücksichtigung der Belange des Rad- und Fußverkehrs zu verfolgen. Konsequente Festlegungen in der Satzung vermeidet der Bebauungsplan allerdings.	Der Forderung nach einer Festsetzung von Flächen für Carsharing- Angebote kann nicht nachgekommen werden, da es keine Rechtsgrundlage zur Festsetzung gibt.
	Die Flächen für Carsharinganbieter sind im Bebauungsplan nicht verortet aber in der Begründung erwähnt. Wo sollen diese Flächen sein und zu welchen Lasten anderer Nutzungen werden diese Flächen wo im Bebauungsplan realisiert werden. Werden dadurch die Grünflächen minimiert?	Flächen für Carsharing-Angebote werden vorliegend aber auf der privaten Erschließungsstraße (Brombergstieg) zur Verfügung gestellt. Dies wurde im Rahmen der Konzeptvergabe des Baublocks festgeschrieben. Die Begründung wird ergänzt.
	Der Einwender fordert im Bebauungsplan festzulegen, dass für jeden 20 Tiefgaragenplatz jeweils ein Platz in den Tiefgaragen für einen Carsharinganbieter bereitgestellt wird.	
	Er fordert zudem eine Festlegung im Bebauungsplan, wo diese Flächen für Carsharinganbieter im öffentlichen Raum realisiert werden.	
ID: M1015 Eingereicht am:	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Grundeigentümer im Plangebiet Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein	
02.10.2020	Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.3.2 Ruhender Verkehr Priorität: A-Punkt	
	Tiefgarage	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Ausweislich des Bebauungsplanentwurfes befindet sich die geplante Zufahrt zu der Tiefgarage nunmehr direkt gegenüber dem Halleneingang ihres Mandanten, während zunächst der Eingang an der Ecke der heutigen Planstraße zum Dörpkamp geplant war.	Im Zuge der weiteren Planung hat sich ergeben, dass die Tiefgaragenzufahrt zur Planstraße entfällt. Die Begründung wird dahingehend aktualisiert. Die Planstraße 2 erhält keinen Anschluss an den südlichen
	Nach Auskunft des Vorstandes ihres Mandanten spielen viele Kinder, bevor sie zum Sport gehen, auch auf der Straße. Zudem finden permanent Veranstaltungen des TSV Stellingen statt, insbesondere auch Sportstunden in Corona-Zeiten.	Sportplatzring, die Aufenthaltsqualität beeinträchtigende Verkehre entstehen aufgrund des Wegfalls der Tiefgaragenzufahrt nicht.

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die geplante Zufahrt zur Tiefgarage wieder nach Osten zu verschieben und von einem geplanten Durchgangsverkehr über eine Planstraße 2 abzusehen.	

5.12. Kennzeichnungen

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.12. Kennzeichnungen Priorität: A-Punkt	
	U-Bahn	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
	Es werden an mehreren Stellen der Begründung auf die geplante Schnellbahnhaltestelle der U5 verwiesen (Eingang am Stegemannplatz) Eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplanes für diese Nutzung erfolgt nicht. Der Einwender fordert den Baubauungsplan um eine nachrichtliche Übernahme einer unterirdischen Bahnanlage um somit insbesondere auch die Ausgänge planungsrechtlich zu sichern und eine eine Abstimmung der vorgesehenen Baumpflanzungen auf dem Stegemannplatz zu ermöglichen.	Die Flächen im Plangebiet, die durch die vorgesehene U-Bahn-Trasse unterbaut werden, sowie die oberirdischen Zu- und Ausgangsbauwerke, werden in der Planzeichnung als unverbindliche Vormerkung gekennzeichnet. In der Begründung wird das Kapitel 5.12 Kennzeichnungen um das Unterkapitel 5.12.2 Vorgesehene Bahnanlagen ergänzt, die Ausführungen in Kapitel 5.3.1 Straßenverkehrsflächen werden fortgeschrieben.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Ausstiegsbauwerke der U-Bahn werden bei der Platzgestaltung im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.
ID: M1015 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Grundeigentümer im Plangebiet Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.12. Kennzeichnungen Priorität: A-Punkt	
	U-Bahn	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	3. Ferner berücksichtigt der Bebauungsplanentwurf auch nicht, dass nach den derzeitigen Planungen an der Ecke zwischen der Planstraße 2 und dem Sportplatzring auf der Seite des Baufeldes MI 4 Zugänge zur neuen U 5 geplant sind.	Die Flächen im Plangebiet, die durch die vorgesehene U-Bahn-Trasse unterbaut werden, sowie die oberirdischen Zu- und Ausgangsbauwerke, werden in der Planzeichnung als unverbindliche Vormerkung gekennzeichnet.
	Es wird angeregt, dieses bei der Planung nachträglich zu berücksichtigen.	In der Begründung wird das Kapitel 5.12 Kennzeichnungen um das Unterkapitel 5.12.2 Vorgesehene Bahnanlagen ergänzt, die Ausführungen in Kapitel 5.3.1 Straßenverkehrsflächen werden fortgeschrieben.

Untersuchung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / 4.8 Mobilitätskonzept vom 10.06.2016 Kapitel: Priorität: A-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	E-Ladestation	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
	Der Bebauungsplan gibt keine Aussage über die Anzahl und die Verortung von öffentlichen E-Ladestationen bzw. Festsetzungen von privaten E-Ladestation ab. Das Mobilitätskonzept spricht auf Seite 25 davon das eine öffentliche E-Ladestation außerhalb des Bebauungsplangebietes am Stelligner Steindamm 2 ausreichend sei und daher keine öffentliche E-Ladestation innerhalb des Gebietes notwendig sei. Diese Aussage ist bei einer Realisierung von 700 Wohneinheiten in Kombination mit einem Stadtteilzentrum im Jahre 2020 nicht mehr zeitgemäß. Es sollte mit Annahmen für die Zukunft und nicht mit annahmen für das Jahr 2020 versehen werden. Der Einwender fordert eine Fortschreibung des Mobilitätskonzeptes und Implementierung der Handlungsempfehlungen in den Bebauungsplan.	Der Forderung nach einer Festsetzung von Flächen für E-Ladestationen kann nicht nachgekommen werden, da es keine Rechtsgrundlage zur Festsetzung gibt. E-Ladestationen lassen sich innerhalb der vorgesehenen Straßenverkehrsflächen oder in Tiefgaragen realisieren. Die Erschließungsplanung sieht an der Borchertstraße gegenüber Baufeld Feine Ladesäule mit zwei Plätzen vor.
ID: M1014 Eingereicht am: 02.10.2020	Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung Eingereicht von: Bürger, Basselweg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Untersuchung / 4.11 Dichtegutachten §17BauNVO vom 10.08.2020 Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Dichtegutachten	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Das 4.11_Dichtegutachten_§17BauNVO vom 10.08.2020 nennt als Grundlage seiner Einschätzung bzgl. der Auswirkungen auf die Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten (§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 a)) eine Computersimulation, die die Besonnung am 21.November berechnet hat. Die Ergebnisse der Computersimulation liegen nicht vor. Dies entspricht nicht dem Üblicherweise herangezogenen Beurteilungsstichtag der Tag- und Nachtgleiche.	Das Gutachten bezieht sich auf den 21. September. Die Datumsangabe der Tag- und Nachtgleiche wird in der Begründung redaktionell korrigiert.

Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Einwender fordert eine Überprüfung der Berechnungen und eine Fortschreibung des Dichtegutachtens mit nachvollziehbaren Schlussfolgerungen.	
Zudem fordert er auf Seite 34 der Begründung des Bebauungsplanes die korrekten berechneten Datumsangaben zu verwenden.	